

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>eingereicht am: 23.05.2018 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde Vom 23.05.2018</p> <p>Mit Beteiligungsschreiben vom 19.03.2018 übersenden Sie ausgearbeitete Planunterlagen hinsichtlich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Müssen, Kreis Herzogtum Lauenburg. Die Planungsabsicht der Gemeinde Müssen, in dem Gebiet „nördlich der Büchener Straße, östlich der Bergstraße“ die Errichtung von Sozialwohnungen zur Deckung sowohl des örtlichen Bedarfs als auch des Bedarfs von Nachbargemeinden im Bereich des Amtes Büchen planungsrechtlich abzusichern, waren Gegenstand eines Planungsgesprächs in meinem Hause am 18.08.2017 und der landesplanerischen Stellungnahme vom 03.01.2018, auf die ich grundsätzlich verweise. Entsprechend dem Besprechungsergebnis vom 18.08.2017 wurde zwischenzeitlich hinsichtlich der bedarfsgerechten Flächenausweisung für sozialen Wohnungsbau im Amt Büchen eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Gemeinden Büchen und Müssen getroffen. Die Inhalte dieser Vereinbarung sind Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanungen.</p> <p>Es wird bestätigt, dass gegen die o.a. Bauleitplanungen der Gemeinde Müssen keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Die Gemeinde nimmt die Mitteilung der Landesplanungsbehörde, dass keine Ziele der Raumordnung den verfolgten Planungsabsichten der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Müssen entgegenstehen.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Stellungnahme vom 03.01.2018 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Abteilung: Landesplanungsbehörde</p> <p><i>Die Gemeinde Müssen beabsichtigt, in dem Gebiet "nördlich der Büchener Straße, östlich der Bergstraße" die Errichtung von 24 Sozialwohnungen zur Deckung sowohl des örtlichen Bedarfs als auch des Bedarfs von Nachbargemeinden im Bereich des Amtes Büchen planungsrechtlich abzusichern.</i></p> <p><i>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o.g. Bauleitplanungen zunächst wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</i></p> <p><i>Müssen ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion und soll den örtlichen Wohnungsbaubedarf decken (Ziff. 2.5.2. LEP 2010).</i></p> <p><i>Die Planungsabsicht war Gegenstand eines Planungsgesprächs in meinem Hause am 18.08.2017. Zu den Gesprächsergebnissen im Einzelnen verweise ich auf das beiliegende Protokoll der Besprechung vom 17.10.2017. Insbesondere weise ich auf die darin genannten Voraussetzungen zur Umsetzung der Planung hin, deren Vorliegen im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde Müssen darzulegen sind.</i></p> <p><i>Eine abschließende Stellungnahme wird bis zur Vorlage entsprechender ausgearbeiteter Planunterlagen zurückgestellt.</i></p> <p><i>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die überarbeiteten Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. 12 werden dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration gem. § 4 Abs. 2 BauGB zugeleitet und um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Vom 16.07.2018</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Claudia Lüdemann vom 03.04.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>
<p>Stellungnahme vom 03.04.2018</p> <p><i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Mit freundlichen Grüßen</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Vodafone GmbH /Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vom 16.08.2018</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.07.2018. Wir teilen Ihnen mit, dass Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Bau- maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Tele- kommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekom- munikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevan- ten Anregungen vorgebracht.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Schleswig-Holstein Netz AG Vom 09.07.2018</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, möchten wir die für unsere Versorgungsleitungen erforderlichen Tiefbauleistungen in die Gesamtausschreibung des Bauvorhabens integrieren. Hierfür bitten wir um Nennung Ihres Ansprechpartners (z.B. Planungsbüros) rechtzeitig vor Ausschreibungsbeginn. Sollten wir nicht beteiligt werden, gehen wir davon aus, dass der Tiefbau für die Baumaßnahme kostenfrei gestellt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Eine Abstimmung der Tiefbaumaßnahmen erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung bei Umsetzung des Plangebietes.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Handwerkskammer Lübeck Vom 25.07.2018</p> <p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird fachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener erwartet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung von Handwerksbetrieben ist durch die Darstellungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Kampfmittelräumdienst Vom 30.07.2018</p> <p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt Müssen liegt in keinen uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden (siehe Merkblatt). Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Freiwillige Feuerwehr Müssen Vom 05.08.2018</p> <p>Nach Durchsicht der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen zwecks der Bebauung nördlich der K73 bestehen seitens der FF Müssen keine Einwände gegen das Bauprojekt, da es keine Bauhöhen über 12m gibt. Es ist darauf zu achten, dass die Verkehrs- u. Zuwegung für Löschfahrzeuge ausreichend bemessen breit sein muss. Die Wehrführung der FF Müssen möchte lediglich bei der Anordnung der Löschwasserversorgung/Entnahmestellen mit eingebunden werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht, da die Fläche des Plangebietes auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung lediglich als Wohnbaufläche (W) dargestellt wird. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 12 in die Abwägung eingestellt und bearbeitet.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen Vom 07.08.2018</p> <p>Der Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen verweist zu o.g. Maßnahmen auf seine Stellungnahme vom 17.04.2018 (Az.: 01-II-0926.17.04.18), welche inhaltlich weiterhin Gültigkeit behält.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 12 erfolgt die Erstellung einer konkreten Planung der Regenwasserentsorgung innerhalb des Plangebietes.</p>
<p>Stellungnahme vom 17.04.2018</p> <p><i>Die Gemeinde Müssen liegt innerhalb des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinau/Büchen. Laut Begründungen der o.g. Maßnahmen soll anfallendes Oberflächenwasser von den privaten Grundstücken zur Versickerung gebracht werden, soweit die Bodenverhältnisse es zulassen. Sollte eine Versickerung auf den Grundstücken nachweislich nicht möglich sein, kann an das Kanalnetz der Gemeinde angeschlossen werden. Der Gewässerunterhaltungsverband weist darauf hin, dass bei Einleitungen aus den Plan-Gebieten in Verbandsgewässer eine hydraulische Mehrbelastung ausgeschlossen werden muss. Die anfallenden Abflussmengen sind nachzuweisen und geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Spitzenabflussmengen darzustellen. Die Ausführungsplanung der wasserwirtschaftlichen Anlagen (Ableitung) ist mit dem Verband abzustimmen. Die einzuleitende Abflussmenge sollte den landwirtschaftlichen Abfluss von 1,2 l (s x ha) nicht überschreiten. Mit freundlichen Grüßen</i></p>	<p><i>Im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgt seitens der Gemeinde Müssen eine Prüfung, ob das anfallende Oberflächenwassers aus dem Plangebiet zusammen mit den Niederschlagsmengen des Bebauungsplanes Nr. 11 in das nordwestlich des aktuellen Plangebietes liegende Grabensystem eingeleitet werden kann. Die Ergebnisse werden im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt und entsprechend in den Unterlagen des Bebauungsplanes ergänzt.</i></p> <p><i>Der Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen wird im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB bzgl. weiterer Planungsinhalte zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
LLUR UFB Mölln Vom 12.07.2018 Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Müssen bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken, das Waldfläche durch die Planung nicht betroffen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Archäologisches Landesamt S-H Vom 10.07.2018</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 06.04.2018 wurde richtig in die Begründung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Müssen für den Bereich „nördlich der Büchener Straße, östlich der Bergstraße“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>
<p>Stellungnahme vom 06.04.2018</p> <p><i>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</i></p> <p><i>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</i></p> <p><i>Mit freundlichen Grüßen</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf § 15 DSchG ist bereits in der Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Müssen enthalten.</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Kreis Herzogtum Lauenburg Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur Vom 06.09.2018</p> <p>Mit Bericht vom 9.7.2018 übersandten Sie mir den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Fachdienst Abwasser (Frau Mannes, Tel.: 409)</u> <u>Zu 8. Ver-und Entsorgung</u></p> <p>Die Regenwasserbeseitigung ist zurzeit nicht gesichert:</p> <p>Das auf den Privatgrundstücken anfallende gering verschmutzte Oberflächenwasser soll versickert werden, soweit die Bodenverhältnisse dies zulassen. Ich empfehle, abflussverringende Maßnahmen festzusetzen wie entsprechende versickerungsfähige Flächenbefestigungen für Gehwege, Verkehrsflächen und Stellplätze.</p> <p>Nach Aussage des Bodengutachtens und der dort erwähnten Schwankungen des Grundwasserspiegels sind einige Formen von Versickerungsanlagen nicht möglich. Der Abstand der Unterkante einer Versickerungsanlage zum Grundwasserspiegel soll mindestens 1 m betragen. So kommen meines Erachtens an wenigen Stellen nur flache Versickerungsmulden in Frage. Ob der dafür erforderliche Platz vorhanden ist, kann ich nach den vorliegenden Unterlagen nicht beurteilen. Daher kann ich keine abschließende Stellungnahme zur Versickerung abgeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><u>Zum Fachdienst Abwasser</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Nachweis einer verbindlichen Regenwasserbeseitigung nicht erforderlich. Gemäß § 5 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Fläche des Plangebietes als Wohnbaufläche dar. Verbindliche Regelungen und ein Nachweis der Erschließung werden auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Müssen erbracht. Die vorgebrachten Hinweise werden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Müssen berücksichtigt und weitergehend bearbeitet.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Einem Anschluss des B-Plangebietes an die Regenwasserkanalisation in der Büchener Straße stimme ich zurzeit <u>nicht</u> zu. Die Maßnahmen, die im Zuge der Erschließung des B-Plan 11 erforderlich wurden, sind noch nicht genehmigt und umgesetzt worden. (Einleitungsstelle E 9)</p> <p>Die unter Punkt 8 erwähnte Planung stellt zwar eine Möglichkeit dar. Ob die vorhandenen Kapazitäten ausreichen, ist aber noch zu prüfen. Die Fläche des B-Plan 12 wurde bei der vorliegenden hydraulischen Berechnung zur Einleitungsstelle E 9 in keiner Weise berücksichtigt. Ggf. ist eine Rückhaltung innerhalb des B-Plan-Gebietes erforderlich.</p> <p>Die Erschließung ist zum jetzigen Zeitpunkt <u>nicht</u> gesichert.</p> <p><u>Fachdienst Gewässerbewirtschaftung (Frau Knoop, Tel. 512)</u> Sollte das Niederschlagswasser nicht versickert, sondern in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden, ist im Wasserrechtsverfahren vom Einleiter <u>vorher</u> die Unschädlichkeit nachzuweisen.</p> <p>Im Einzugsgebiet der Müssenbek und des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinau-Büchen herrschen starke hydraulische Probleme vor. Zusätzliche Einleitungen, die über das natürliche Maß (Status Quo) hinausgehen, sind nicht akzeptabel.</p>	<p><u>Zum Fachdienst Gewässerbewirtschaftung</u> Die vorgebrachten Hinweise führen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes zu keinen erforderlichen Ergänzungen oder Änderungen.</p> <p>Ein Entwässerungsnachweis wird im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Müssen erbracht.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Fachdienst Straßenbau</u> (<i>Herr Schmahl, Tel.: 428</i>) Für den Straßenbaulastträger gilt das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG).</p> <p>Das geplante Gebiet grenzt innerhalb der Ortsdurchfahrt Müssen an die Kreisstraße 73 in meiner Baulast.</p> <p>Bezüglich der Anbindung des Plangebietes an die Kreisstraße 73 wird davon ausgegangen, dass dieses durch die Herstellung einer Zufahrt erfolgt. Zufahrten sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Der Träger der Straßenbaulast kann diesbezüglich vom Erlaubnisnehmer alle Maßnahmen verlangen, die wegen der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt oder aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind (§ 24 (5) u. (2) StrWG). Es ist vorgesehen, für die Anlegung der Zufahrt ein vorhandenes Knickloch zu nutzen. Um die erforderlichen Anfahrtsichtweiten gewährleisten zu können, sind die entsprechenden Sichtdreiecke von jedweden Bewuchs, Einfriedungen und sonstigen Sichthindernissen freizuhalten. Bei der hier zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h müssen Fahrzeuge auf der Kreisstraße in beiden Richtungen in einer Entfernung von 70 m vom einfahrenden Verkehr zu sehen sein. Die entsprechenden Sichtdreiecke sind in die Planunterlagen einzuzeichnen. Knick und sonstige Sichthindernisse sind entsprechend soweit zurückzubauen, dass diese Flächen freigehalten werden. Vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass die Anbringung von Spiegeln, bauliche Maßnahmen oder sonstige Straßenausstattung, die aufgrund schlechter Sichtbeziehungen erforderlich werden, nicht vom Straßenbaulastträger getragen werden. Generell ist der Straßenbaulastträger von sämtlichen Kosten freizuhalten. Die Zufahrt ist so breit auszugestalten, dass ein- und ausfahrende Pkw aneinander vorbeifahren können, um einen Rückstau auf der K 73 zu vermeiden. Der Kreisstraße 73 darf kein Oberflächenwasser von der Planfläche und insbesondere von der Zufahrt zugeführt werden.</p>	<p><u>Zum Fachdienst Straßenbau</u></p> <p>Der Anregung wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Müssen nicht gefolgt. Die Festsetzung verbindlicher Baufenster und Zufahrten erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Müssen. Die vorgebrachten Anregungen werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 in die Abwägung eingestellt und weitergehend bearbeitet.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Niederschlagswasserbeseitigung durch Versickerung zu erfolgen hat, da das Kanalnetz in seinem jetzigen Zustand bereits seine Aufnahmekapazitäten erreicht/ überschritten hat. Für die Nutzung des Straßenseitengrabelns bzw. der noch vorhandenen Rohrleitung liegt immer noch keine abschließende Lösung vor, so dass die Entwässerung nicht gesichert ist.</p>	<p>Ein Entwässerungsnachweis wird im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Müssen erbracht.</p>
<p>In Bezug auf den Lärmschutz sind sämtliche Kosten oder sonstige Ansprüche für aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen, die aufgrund gegenwärtiger Verkehrsbelastungen oder der verkehrstechnischen Entwicklung künftig zu erwarten sind, vom Kreis Herzogtum Lauenburg als Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraße 73 fern zu halten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde Müssen ist bekannt, dass dem Kreis als Baulastträger der Kreisstraße 73 durch mögliche Lärmschutzmaßnahmen, die aufgrund der gegenwärtigen Verkehrsbelastung erforderlich werden, keine Kosten entstehen dürfen.</p>
<p>Sonstige Anschlüsse bzw. Ergänzungen/ Erweiterungen von Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich des Straßengrundstücks sind mit meinem Straßenunterhaltungsdienst (Herr Rostermund; Tel.04541/2250) abzustimmen.</p>	<p>Entsprechende Abstimmungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Müssen vorgesehen.</p>
<p><u>Landschaftsplanung und Naturschutz</u> Die Untere Naturschutzbehörde kann derzeit keine Stellungnahme zur 5. Änderung des F-Planes abgeben. Im Vorangegangenen Verfahrensschritt sind Hinweise und Anregungen vorgetragen worden, die auf Ebene des F-Planes berücksichtigt wurden. Die Fortsetzung des Verfahrens scheint ohne eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde möglich, zumal weiterreichende Hinweise und Anregungen im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 12 zu berücksichtigen sind.</p>	<p><u>Zum Fachbereich Landschaftsplanung und Naturschutz</u> Die Zustimmung zur Fortsetzung des Verfahrens wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Müssen wird die Hinweise und Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 12 in die entsprechende Abwägung einstellen und bearbeiten.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> Vorsorglich bitte ich zu überprüfen, ob in den vorgelegten Unterlagen Aussagen zum Thema „Störfallbetriebe“ getroffen wurden. Dies ist erforderlich, um den formalen Anforderungen gerecht zu werden.</p>	<p><u>Zum Fachbereich Städtebau und Planungsrecht</u> Der Umweltbericht enthält unter Ziffer 3.1.1 Aussagen zum Thema „Störfallbetriebe.“ <i>Im näheren Umfeld des Änderungsbereiches sind keine Betriebe mit Störfall- oder Katastrophenpotenzial nach SEVESO-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU) vorhanden. Ein Umgang mit gefährlichen Gütern und Stoffen, die in Gefahrenkategorien gemäß EG-VO Nr. 1272/2008 eingeordnet werden müssen, findet nicht statt. Besondere Gefahren, die auf die Umgebung wirken, gehen vom geplanten Wohngebiet ebenfalls nicht aus.</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Gemeinde Büchen vom 17.07.2018• IHK zu Lübeck zum 14.08.2018• Stadt Schwarzenbek vom 17.07.2018	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>